



## BETRIEBSREGLEMENT

### Deponie Brennern, Hundwil

#### 1. EINLEITUNG

Die Deponiebetreiberfirma **Hörler Tiefbau AG**, nachfolgend Betreiberin, führt die Deponie nach den heutigen gesetzlichen Richtlinien und Anforderungen. Sie ist bestrebt, den Gesichtspunkten des Umwelt- und Landschaftsschutzes in allen Belangen Rechnung zu tragen. Die Betreiberin betrachtet es zudem als ihre Aufgabe, mit Gemeinde und Kanton zusammenzuarbeiten und periodisch über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.

Neben dem Betriebsreglement erstellt die Betreiberin auch eine Betriebsordnung, in welcher alle für den Anlieferer wichtigen Informationen enthalten sind.

Grundlage des vorliegenden Reglements bilden die Vorschriften der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) vom 4. Dezember 2015 und die Vollzugshilfe VVEA, Modul Deponien.

Dieses Betriebsreglement ist durch das kantonale Amt für Umwelt zu genehmigen.

#### 2. GELTUNGSBEREICH

Das Betriebsreglement regelt den Betrieb der **Deponie Brenneren** in der Gemeinde Hundwil. Der Umfang und die Ausgestaltung der Deponie ist in der Errichtungs- und Betriebsbewilligung festgelegt.

#### 3. FÜHRUNG DES DEPONIEBETRIEBES

Die Deponie Brenneren wird durch die **Hörler Tiefbau AG, Schwanen, Mühltoibel 1175, 9052 Niederteufen** betrieben. Diese ist Bewilligungsnehmerin und gegenüber den zuständigen Behörden für eine einwandfreie Führung der Deponie gemäss der Bewilligung verantwortlich.

Die Verantwortung über die Deponie liegt bei **Kyril Hörler**. Er bestimmt einen für die Führung der Deponie verantwortlichen Deponiewart. Zusammen sind sie verantwortlich für die Organisation der Deponie. Sie haben die Interessen in den Bereichen des Umwelt-, Gewässer- und Naturschutzes zu wahren und sind verpflichtet, die Deponie so zu führen, dass dieses Reglement eingehalten wird und dass die durch den Deponiebetrieb verursachten Emissionen (Staub, Lärm) so gering wie möglich gehalten werden. Sie sind für die Einrichtungen, sowie für die sich auf der Deponie befindlichen Gerätschaften verantwortlich. Die in den Bewilligungen gemachten Auflagen sind bei der Betriebsführung zu berücksichtigen.

## **4. EINZUGSGEBIET UND BENÜTZUNGSRECHT**

Die Deponie Brenneren steht sämtlichen in der Region tätigen Unternehmen (Bau- und Transportunternehmungen) zu gleichen Bedingungen zur Verfügung.

## **5. BETRIEBSZEITEN**

Die Deponie ist gemäss der Saison entsprechenden Arbeitszeiten von Montag – Freitag geöffnet. Sie ist jedoch nicht ständig besetzt. Anlieferungen müssen frühzeitig (spätestens um 16 Uhr am vorgängigen Werktag) angemeldet werden. Jede Anlieferung muss frühzeitig angemeldet und deklariert werden. Die Deklaration muss mindestens 5 Werktage vor der ersten Anlieferung erfolgen.

Anlieferungen, sollten falls möglich und ökologisch sinnvoll, via Zürchersmühle erfolgen. Die Engpässe im Dorf Hundwil und der Schulweg nach Hundwil sollten demnach gemieden werden.

## **6. ZUGELASSENES ABLAGERUNGSMATERIAL**

Auf der Deponie Brenneren darf, gemäss VVEA Anhang 1, nur unverschmutztes Aushubmaterial abgelagert werden. Jedes Zuführen und Ablagern von anderen Materialien ist ausdrücklich verboten.

## **7. NICHT ZUGELASSENE MATERIALIEN UND ABFÄLLE**

Wird Material angeliefert, das nicht den Bestimmungen dieses Reglements entspricht (Art und Herkunft), so wird die Annahme verweigert. Wird solches Material in Missachtung oder in Unkenntnis der geladenen Ware auf der Deponie gekippt, so muss dieses auf Kosten des Anlieferers wieder vollständig entfernt werden. Dem Amt für Umwelt ist in jedem Fall Meldung zu erstatten. Diese Vorkommnisse sind ebenfalls im Deponiebuch unter Angabe der im Lieferschein (Ziffer 8) festgehaltenen Daten einzutragen.

Ist die Zusammensetzung eines Materials unbekannt oder ist die Zulassung zur Ablagerung und zum Einbau fraglich, muss die Zulassung durch Laboranalysen nachgewiesen werden. Die Analysenkosten gehen zu Lasten des Anlieferers. Über die Notwendigkeit und die Anerkennung von Laboranalysen entscheidet das Amt für Umwelt.

Wird Neophyten haltiges Aushubmaterial angeliefert wird sinngemäss nach Art. 7. Abs. 1 und 2 vorgegangen. Ebenfalls kommt die Betreiberin der Meldepflicht nach. Die Kosten trägt die Betreiberin bzw. wird Anlieferer belastet sofern dieser nachträglich ermittelt werden kann.

## **8. BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN**

Die Barriere ist während der Betriebszeiten üblicherweise offen. Bei geschlossener Barriere muss sich der Chauffeur beim Deponiewart melden. Anlieferungen dürfen nur nach den Weisungen des Deponiewarts gekippt werden. Er kontrolliert die Zufahrtsberechtigung des Anlieferers (Ziffer 4) und die Zulassung der Fracht (Ziffer 6).

## **9. MENGENERHEBUNG UND KONTROLLE**

Für das angelieferte Material wird pro Fuhre, Tag und Baustelle ein Lieferschein erstellt. Es dürfen nur Lieferscheine der Betreiberin verwendet werden. Diese sind vollständig auszufüllen und dem Deponiewart am jeweiligen Tag abzugeben. Mit seiner Unterschrift verpflichtet sich der Chauffeur,

dass er nur Material gemäss Ziffer 6 dieses Reglements deponiert und dieses den Angaben des Lieferscheins entspricht.

Der Lieferschein enthält folgende Informationen:

- Datum
- Anlieferfirma
- Fahrzeugtyp
- Volumen lose in m<sup>3</sup>
- Herkunft des Materials (Baustelle und Baufirma)
- Name und Unterschrift des Chauffeurs

Der Deponiewart führt ein Deponiebuch und trägt folgendes ein:

- Ablad von nicht zulässigem Material
- Störfälle (Brände, Rutschungen, Verschmutzungen, Unfälle etc)
- Meldungen an das Amt für Umwelt

Es ist eine Mengenbuchhaltung über das abgelagerte Aushubmaterial, sowie über das verbleibende Auffüllvolumen zu führen.

## **10. PREISE UND GEBÜHREN**

Pro m<sup>3</sup> angeliefertem Material, lose werden folgende Gebühren verrechnet:

- Unverschmutzt, trocken (lose) Fr. 24.00 / m<sup>3</sup>
- Nasszuschlag (lose) Fr. 8.00 / m<sup>3</sup>

Die Preise verstehen sich exkl. MWST. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel monatlich. Die Deponiebetreiberin behält sich vor, säumigen Zahlern die Annahme zu verweigern oder Vorkasse zu verlangen. Preisänderungen bleiben vorbehalten. Unzulässig abgeladenes Material wird zum aktuellen Regietarif wieder aufgeladen oder korrekt entsorgt.

## **11. STRASSENREINIGUNG**

Fahrzeuge dürfen die Deponie nur in gereinigtem Zustand verlassen. Falls dennoch eine Verschmutzung der Zufahrtsstrassen eintritt, hat der betroffene Materialzubringer sofort die Reinigung der Strasse vorzunehmen, zu veranlassen oder die Betreiberin gegen Entgelt damit zu beauftragen.

## **12. EINBAU DES ABLAGERUNGSMATERIALS**

Das Ablagerungsmaterial muss gemäss dem Stand der Technik und den Plänen zur Errichtungs- und Betriebsbewilligung eingebaut werden. Es dürfen keine Hohlräume entstehen. Das angelieferte Material wird mit einem Dozer oder Raupenbagger flächenhaft verstossen und verdichtet. Die offenen Betriebs- und Ablagerungsflächen sind möglichst klein zu halten. Nach erstellter Rohplanie ist die Oberfläche zu rekultivieren und für die landwirtschaftliche Nutzung wiederherzustellen. Böschungen werden gemäss Vorgabe des bewilligten Projektes gestaltet und begrünt.

## **13. PISTEN FÜR DEN MATERIALEINBAU**

Temporäre, lastwagenbefahrbar Pisten, die allenfalls auf der Deponie zum Antransport des Ablagerungsmaterials erstellt werden müssen, sind auf das Nötigste zu beschränken. Das verwendete Schüttgut darf nur aus reinem inertem Material bestehen (Steine, Kies, gebrochener Beton ohne jegliche organische Verunreinigungen). Im obersten Meter der Auffüllung müssen die Pisten wieder entfernt und rekultiviert werden.

## **14. MELDEPFLICHT**

Missachtung der Umweltvorschriften und Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement sind unverzüglich dem Amt für Umwelt mitzuteilen.

## **15. SICHERHEITSVORKEHRUNGEN**

Betriebsstoffe für die Maschinen und andere wassergefährdende Stoffe dürfen auf dem Deponieareal nur in verschlossenen Spezialtanks gelagert werden. Für das Betanken, das Waschen und die tägliche Wartung der Maschinen müssen die gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Ölwechsel und Wartungsarbeiten, welche über den Tagesparkdienst hinausgehen, sind auf der Deponie verboten.

## **16. UNFALLVERHÜTUNG UND ALARMORGANISATION**

Bei der Gefahr von Gewässerverschmutzungen alarmiert der Betriebsleiter den Pikettdienst des Amtes für Umwelt.

## **17. UNTERHALT UND KONTROLLEN**

Die Deponie ist so zu unterhalten, dass das Funktionieren der Anlagen jederzeit gewährleistet ist.

## **18. BERICHTERSTATTUNG**

Dem Amt für Umwelt wird jährlich unaufgefordert über das vergangene Kalenderjahr Bericht erstattet. Dazu gehören auch ein Auszug aus dem Deponiebuch und die Mengenebuchhaltung

Lieferscheine, Deponiebuch, Mengenebuchhaltung, Protokolle von Analysen und weitere Unterlagen, deren Vorhandensein für die Beantwortung von Fragen nach Abschluss der Deponie wichtig sind, sind durch den Betreiber zu archivieren.

## **19. STRAFBESTIMMUNGEN**

Wer das vorliegende Betriebsreglement verletzt, insbesondere wer Abfall jeglicher Art ablagert (wild deponiert) wird beim zuständigen Verhöramt verzeigt und muss mit einer Busse rechnen.

## **20. ÄNDERUNG DES REGLEMENTES**

Dieses Reglement hat Gültigkeit bis zum ausdrücklichen Widerruf. Änderungen müssen vom Amt für Umwelt genehmigt werden.

Niederteufen/Herisau, 05.06.2024